

Beilage zur BWP
Mai/Juni 1996
Bundesinstitut für
Berufsbildung
W. Bertelsmann Verlag
1 D 20155 F

BWP

Berufsbildung
in
und

spezial

1

Regelungen in der beruflichen Weiterbildung

Entwicklung von Fort-
bildungsberufen gemäß
Berufsbildungsgesetz

Heinrich Tillmann
Sabine Letzner
Frank Jander

Vorwort

Heinrich Tillmann

Wie sollte das Grundgerüst der Weiterbildungsberufe aussehen, die bundeseinheitlich geregelt sind? Welche Fortbildungsberufe gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) sind auf dem Wege in die Dienstleistungsgesellschaft als „Zukunftsberufe“ erforderlich? Welche Kriterien sollten für ihren Erlaß gelten?

Das sind Fragen, die z. Z. in der weiterbildungspolitischen Debatte zwischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) und den Spitzenorganisationen der Wirtschaftsverbände und der Gewerkschaften („Sozialparteien“) diskutiert werden.

Hinweise darauf, daß ein Bedarf an solchen Berufen besteht, geben die große Zahl und die Vielfalt der regionalen Fortbildungsprüfungsregelungen, die Kammern und Behörden als zuständige Stellen nach BBiG/HwO erlassen. Sie lassen sich z. Z. ca. 350 „Fortbildungsberufen“ zuordnen.

Damit hat ihre Zahl die der Ausbildungsberufe fast erreicht, allerdings mit einem wichtigen Unterschied: sie sind nicht bundeseinheitlich wie die Ausbildungsberufe geregelt, sondern für viele dieser „Fortbildungsberufe“ gibt es eine große Zahl mehr oder weniger voneinander differierender Regelungen, die jeweils nur für einen engen regionalen Zuständigkeitsbereich, meist für einen Kammerbereich gelten. Zur Zeit sind dies 2 250 Regelungen, und ihre Zahl wächst weiter.

Es liegt auf der Hand, daß dies Unsicherheiten und Nachteile für alle Beteiligten mit sich bringt: für die Fortbildungsprüfungsteilnehmer/-innen (ca. 70 000 pro Jahr!), für die Weiterbildungsanbieter, für die einstellenden Unternehmen, für

die Förderinstitutionen etc., aber auch Nachteile für den Status dieser Abschlüsse in der Europäischen Union.

Der BMBF hat nach dem BBiG die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung eine Vereinheitlichung dieser Fortbildungsregelungen herbeizuführen. Strittig ist, unter welchen Umständen er dies tun sollte. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) wurde deshalb beauftragt, anhand von ausgewählten Beispielen die skizzierte „Regelungssituation“ darzustellen.

Diese Diskussionsvorlage wird hiermit in Abstimmung mit dem BMBF in redaktionell leicht veränderter, verkürzter und aktualisierter Form veröffentlicht. Zwei Ziele werden damit verfolgt:

- Die Öffentlichkeit soll sich ein Bild davon machen können, welche Gesichtspunkte in dieser Diskussion eine Rolle spielen
- und die Betroffenen der einzelnen Berufsbereiche sollen sich an dieser Diskussion selbst beteiligen können, nachdem sie sich anhand der vorgetragenen Gesichtspunkte über die Situation ihres eigenen Bereiches ein Urteil gebildet haben.

Das BIBB hat darüber hinaus vorgeschlagen, die Fortbildungsregelungen der Kammern und anderen zuständigen Stellen in Zukunft systematisch als eine wichtige Informationsquelle für Entscheidungen darüber zu nutzen, welche staatlich geordneten bundeseinheitlichen Aus- und Fortbildungsberufe es in Zukunft geben sollte.

Da es sich im folgenden um eine Diskussionsvorlage für Experten der beteiligten Organisationen handelt, wird um Verständnis für die verwendete Expertensprache gebeten.

Zur gegenwärtigen Regelungssituation in den Zuständigkeitsfeldern § 46.1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/ § 42.1 Handwerksordnung (HwO)

Eine Problemskizze anhand ausgewählter Beispiele

Heinrich Tillmann, Sabine Letzner, Frank Jander

1. Zur Methodik und Darstellungsweise

Ziel und Aufbau der Diskussionsvorlage

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie hatte das Bundesinstitut für Berufsbildung mit Schreiben vom 17. 3. 1995 gebeten, eine Diskussionsvorlage für die Grundsatzgespräche vorzubereiten, die er mit den Sozialparteien über die weitere Ordnungspolitik in der beruflichen Weiterbildung zu führen beabsichtigt.

Diese Vorlage sollte die Regelungssituation, wie sie durch die Tätigkeit der zuständigen Stellen (Kammern, Behörden) gem. § 46.1 BBiG/§ 42.1 HwO entstanden ist, anhand ausgewählter Beispiele darstellen und illustrieren, um die Diskussion über die weitere Vorgehensweise in diesem Bereich zu erleichtern und zu konkretisieren.

Im folgenden werden zunächst Datenbasis, Auswahl und Arbeitsverfahren erläutert. Es schließt sich ein Überblick an über die Regelungssituation und eine Zusammenstellung zentraler Problemstellungen zum Erlaß von Fortbildungsordnungen des Bundes, wie sie sich aus den Beispielen ergeben. Die Daten der ausgewerteten Beispiele sind in der Übersichtstabelle (S. 12) zusammengefaßt.

Abschnitt 4 enthält eine Beschreibung von drei Beispielen, die die allgemeinen Ausführungen des Diskussionspapiers illustrieren. (Anmerkung d. R.: Hier wird aus Platzgründen nur ein Auszug aus der Originalvorlage, die ihrerseits 11 derartige Darstellungen umfaßt, abgedruckt.)

Für jeden ausgewählten „Fortbildungsberuf“ wird zunächst eine kurze Charakterisierung seiner Bedeutung/Besonderheiten, der Datelage, seines Alters und seines Verbreitungsgrades, der Prüfungsteilnehmerzahl und der üblichen Lehrgangsdauer gegeben. In einem

zweiten Gliederungspunkt wird die Regelungssituation insgesamt umrissen. Es folgen eine detaillierte Beschreibung des Vereinheitlichungsgrades und wichtige Fragestellungen zur Regelungssituation, die im Falle einer Bundesregelung zu klären wären.

Erläuterungen zu Datenbasis, Auswahl der Beispiele und Arbeitsverfahren

Bezugsbasis für die Vorlage ist das Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“, Ausgabe 1993.¹

Untersucht wurden die dort im Teil 3 A I zu den ausgewählten Beispielen verzeichneten Fortbildungsregelungen, die von den zuständigen Stellen gemäß der Empfehlung des **Hauptausschusses** „für Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen“ von 1979 an das Bundesinstitut für Berufsbildung übersandt wurden. Diese Basis reicht für die Zwecke dieser Vorlage aus.

Im Verzeichnis sind jeweils gleichbezeichnete Fortbildungsregelungen unter der Rubrik „Fortbildungsberuf“ zu einer Gruppe zusammengefaßt. Obwohl der Begriff „Fortbildungsberuf“ strittig ist, wird er hier der Einfachheit halber wie im Verzeichnis verwendet und in Anführungszeichen gesetzt. Sowohl Fragen der Begrifflichkeit als auch Fragen einer künftigen Verbesserung der Datenbasis bedürfen dringend einer Klärung, werden hier aber nicht weiter behandelt.

Die Angaben zu den **Teilnehmerzahlen** entsprechen den Zahlen des Statistischen Bundesamtes. Die Größenordnung des **Stunden-**

¹ Anmerkung d. R.: Seitdem haben weitere Vereinheitlichungen stattgefunden, so insbesondere durch eine Empfehlung des DIHT in 1993 zu den Fachwirtregelungen. Bis auf eine entsprechende geringfügige Aktualisierung der Fachwirthdaten ist die Datenbasis der Originalvorlage für diesen Abdruck dennoch beibehalten worden. Stichproben haben gezeigt, daß die hier getroffenen Aussagen nach wie vor Gültigkeit haben.

umfangs der einschlägigen Weiterbildungsmaßnahmen wurden aus dem Verzeichnis „Einrichtungen zur beruflichen Bildung“, Ausgabe 1993 (Anmerkung d. R.: bei den Fachwirten: Ausgabe 1994) entnommen. Eine Detailanalyse der dort enthaltenen Daten wäre ein sehr umfangreiches Vorhaben. Die Angaben in der Übersichtstabelle reichen für eine erste Einschätzung der jeweiligen Regelungsproblematik aus.

In der **Auswahl** wurden nur „echte Fortbildungsberufe“ berücksichtigt, d. h. Regelungen, die auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer Phase von Berufspraxis aufbauen. Die Auswahl der Beispiele erfolgte in Abstimmung mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie. Ihr liegt die Liste derjenigen „Fortbildungsberufe“ zugrunde, die seit Anfang 1995 zwischen den Sozialparteien bzgl. des Bedarfs an Fortbildungsordnungen des Bundes zur Diskussion standen. Die ausgewählten „Fortbildungsberufe“ sollten möglichst exemplarischen Charakter haben bzgl. (unterschiedlicher) Regelungsdichte, (unterschiedlicher) Größenordnung der Prüfungsteilnehmerzahlen, (unterschiedlichen) Grades an Einheitlichkeit, Zugehörigkeit zu berufsübergreifenden Regelungskonzepten, des Spektrums der unterschiedlichen Berufsbereiche und der unterschiedlichen Typen von zuständigen Stellen. Die Ausprägungen dieser Merkmale finden sich in der Übersichtstabelle.

Das **Verfahren der Auswertung** sollte mit den vorliegenden Texten der Fortbildungsregelungen auskommen. Zusatzrecherchen waren nicht vorgesehen. Deutscher Industrie- und Handelstag und Deutscher Handwerkskammertag haben auf Anfrage ihre einschlägigen Empfehlungen zu den Beispielen zur Verfügung gestellt.

Zur Einschätzung der inhaltlichen Sachverhalte wurden soweit möglich Fachleute des Bundesinstituts für Berufsbildung konsultiert. Für die Zwecke dieser Vorlage reicht diese Art der Auswertung trotz Unsicherheiten im Detail aus.

Hauptfragestellung der Auswertung ist die Gleichheit/Unterschiedlichkeit der Fortbildungsregelungen zum selben „Fortbildungsberuf“ bzgl. Zulassungsvoraussetzungen, inhaltlicher Prüfungsstruktur/Prüfungsinhalte, Prüfungsverfahren und Bestehensregelungen.

Es werden für jedes Beispiel die Regulationssituation insgesamt sowie die Details von Einheitlichkeit und Abweichungen der zugehörigen Regelungen analysiert. Insbesondere werden die „Normfälle“ des jeweiligen „Fortbildungsberufs“ nach Häufigkeit ausgewiesen, d. h. diejenigen Gruppen von Fortbildungsregelungen eines „Fortbildungsberufs“, die weitgehend gleich sind. Bei manchen Beispielen finden sich zwei solcher Gruppen mit unterschiedlichem Umfang. Ihr Verhältnis zu der jeweiligen Empfehlung der zuständigen Spitzen-

organisation wurde nachgeprüft. Diese Darstellungsform soll eine Diskussion über das notwendige Maß an Einheitlichkeit ermöglichen.

Die in der Übersichtstabelle (S. 12) zusammengestellten exemplarischen Fälle zeigen in ihrer Gesamtheit eine Reihe von Merkmalen und Problemen auf, die die Regulationssituation auch insgesamt kennzeichnen und daher hier im Überblick behandelt werden sollen.

2. Die Regulationssituation im Überblick

Vereinheitlichung/Grad der Einheitlichkeit

Die Beispiele zeigen eine deutliche Tendenz zur Vereinheitlichung der im Rahmen eines „Fortbildungsberufs“ erlassenen Fortbildungsregelungen, wozu die **Tätigkeit der Spitzenorganisationen** Deutscher Industrie- und Handelstag und Deutscher Handwerkskammertag wesentlich beiträgt. Zu jedem Beispiel existiert eine Empfehlung der jeweiligen Spitzenorganisation.

Im **Handwerk** ist der bisher zustande gekommene Vereinheitlichungsgrad im Durchschnitt am höchsten. Aber auch hier sind immer einzelne Abweichungen vorhanden, die die **rechtliche Selbständigkeit der einzelnen zuständigen Stellen** demonstrieren (Beispiel: Betriebswirt/-in des Handwerks, Restaurator/-in im Maler- und Lackiererhandwerk, Friseur-Kosmetiker/-in). Besonders uneinheitlich sind die Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen mit **landesweitem Zuständigkeitsbereich** (Beispiel: Zahnmedizinische Fachhelferin).

In der größeren Zahl der Fälle besteht innerhalb eines bestimmten „Fortbildungsberufs“ (z. Z. noch) **nur ein mittlerer bis sehr niedriger Grad an Einheitlichkeit** zwischen den zugehörigen (gleich bezeichneten) Fortbildungsregelungen. Seltener ist, daß unterschiedliche Bezeichnungen für einheitlich gleiche Fortbildungsregelungen benutzt werden (Beispiele: Umwelt[schutz]berater/-in im Handwerk; Datenverarbeitung in der kaufmännischen Sachbearbeitung). Die Uneinheitlichkeit bezieht sich auf **alle Merkmale** der Fortbildungsregelungen: die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsstruktur/die Prüfungsinhalte, die Bestehensregelung und das Prüfungsverfahren. Wie die Übersichtstabelle zeigt, sind die Unterschiede in den Zulassungsvoraussetzungen, den Bestehensregelungen und im Prüfungsverfahren weit häufiger als die Unterschiede bei den Prüfungsinhalten.

Die **Zulassungsvoraussetzungen** zeigen teilweise innerhalb eines „Fortbildungsberufs“ ein sehr breites Spektrum regionaler Unterschiede (Beispiel: Touristikfachwirt/-in). Gleichzeitig zeigen Fortbildungsregelungen einzelner „Fortbildungsberufe“ Anforderungen, die aus dem sonst üblichen Rahmen fallen: „Fortbildungsberufe“ mit geregelten Fortbildungsgängen (Beispiele: Umwelt[schutz]berater/-in im Handwerk, Handelsfachwirt/-in, Personalfachkaufleute, Zahnmedizinische Fachhelferin) bzw. Ausbildereignungsverordnung als Zugangsvoraussetzung (Beispiele: Handelsfachwirt/-in, Touristikfachwirt/-in).

Regelungen nach § 46.1 BBiG und § 42.1 HwO entstehen zunächst aus **regionalem** Bedarf bzw. werden aus regionaler Zweckmäßigkeit heraus von anderen zuständigen Stellen übernommen. Dies kann dazu führen, daß unter gleicher Bezeichnung regional unterschiedliche inhaltliche **Prüfungsschwerpunkte** gesetzt werden (Beispiele: Touristikfachwirt/-in, Umwelt[schutz]berater/-in im Handwerk). Auch unterschiedliche **Bestehensregelungen** (z. B. unterschiedliche Sperrfächer) drücken unterschiedliche Gewichtungen in den Prüfungsanforderungen aus (Beispiel: Touristikfachwirt/-in).

Daß sich hinter formal gleichbezeichneten Prüfungsinhalten sehr unterschiedliche Vorstellungen über die faktisch gemeinten Anforderungen verbergen könnten, läßt sich bei Betrachtung der zugehörigen **Lehrgangsdauer** vermuten: Die Übersichtstabelle weist hier teilweise sehr große Variationen auf.

Auffällig ist, daß die **Verfahrensvorschriften** der Fortbildungsregelungen sehr viele Uneinheitlichkeiten aufweisen, für die häufig keine sachlichen Gründe zu erkennen sind.

Branchenübergreifende Regelungskonzepte

Vier der ausgewählten „Fortbildungsberufe“ folgen einem berufsübergreifenden Regelungskonzept bzw. erwecken (z. B. durch die Bezeichnung) diesen Anschein. Dies findet aber nicht immer in den entsprechenden Prüfungsanforderungen einen deutlich erkennbaren Ausdruck (Beispiele: Handelsfachwirt/-in, Touristikfachwirt/-in gegenüber Industriemeister/-in Fachrichtung Gießerei), was durchaus sinnvoll und zu empfehlen wäre.

Aktualität der Regelungen

Es fällt auf, daß eine Reihe der Beispiele Regelungen aus den 70er Jahren enthält, die bisher nicht verändert wurden. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil in der Zwischenzeit erhebliche **Bedarfsent-**

wicklungen stattgefunden haben und umfangreiche **Neuordnungsverfahren** in den entsprechenden Ausbildungsbereichen durchgeführt worden sind, was auf einen Anpassungsbedarf auch für die Fortbildungsregelungen schließen läßt (Beispiele: Handelsfachwirt/-in, Personalfachkaufleute, Fremdsprachenkaufleute). Die **Empfehlungen** der Spitzenorganisationen haben hier noch nicht ihre volle Wirkung gezeigt.

Verbreitungsgrad

Der Verbreitungsgrad von „Fortbildungsberufen“ kann auch bei wichtigen Fortbildungsbereichen/Berufsbereichen relativ niedrig sein (Beispiele: Fremdsprachenkaufleute, Datenverarbeitung in der kaufmännischen Sachbearbeitung, Umwelt[schutz]berater/-in). Dies gilt insbesondere auch für einige neue Dienstleistungsbereiche, die der Deutsche Industrie- und Handelstag in seiner Liste der „Zukunftsberufe“ aufführt und die in dieser Beispielauswahl nicht enthalten sind (z. B. im Tagungs-/Veranstaltungswesen).

Zahl der Prüfungsteilnehmer/-innen

Die Zahl der Prüfungsteilnehmer/-innen ist teilweise sehr gering. Sie korreliert in keiner Weise mit dem Verbreitungsgrad der „Fortbildungsberufe“. Auch weit verbreitete „Fortbildungsberufe“ haben teilweise bemerkenswert geringe Prüfungsteilnehmerzahlen (Extrembeispiele: Restaurator/-in im Maler- und Lackierhandwerk, Friseur-Kosmetiker/-in).

3. Fragen zum Regelungsbedarf auf Bundesebene

Die auf diese Weise skizzierte Regulationssituation, wie sie aus der bisherigen Regelungstätigkeit der zuständigen Stellen entstanden ist, gibt eine Vielzahl von Hinweisen und Fragen für die künftige Regelungstätigkeit des Bundes. Einige besonders wichtige davon werden hier für die Diskussion aufgeführt:

Gewicht der Unterschiedlichkeiten

Bei Entscheidungen über den Regelungsbedarf auf Bundesebene wird eine Meinungsbildung darüber erforderlich, welches Gewicht den jeweiligen Unterschiedlichkeiten zugemessen werden soll. (Bekanntlich werden in anderen Bereichen des Bildungssystems, etwa im Hochschulbereich, zum Teil sehr unterschiedliche Regelungen als

gleich anerkannt.) Dabei wird sicherlich eine Rolle spielen müssen, daß Zulassungs- und Bestehensregelungen eine direkte rechtliche Wirkung auf die Entwicklungs- und Mobilitätschancen der Teilnehmer/-innen, ihre sozialrechtliche Sicherung und auf das anerkannte Qualifikationsniveau der jeweiligen Regelung haben. Bei den inhaltlichen Prüfungsanforderungen wird es vor allem darauf ankommen, daß der Kern des Qualifikationsprofils einheitlich ist, während regionale Besonderheiten bis zu einem gewissen Grade zugelassen werden könnten.

Bestehende Einheitlichkeit der Fortbildungsregelungen als Ordnungskriterium

Bestehende Einheitlichkeit der Fortbildungsregelungen eines „Fortbildungsberufes“ kann nicht allein das entscheidende Bedarfskriterium für seine Ordnung auf Bundesebene sein:

- Eine gezielte Förderung gleicher Entwicklungschancen in Bildung und Beruf für Arbeitnehmer/-innen unterschiedlicher Branchen, wie dies Thema der gegenwärtigen Diskussion zwischen den Sozialparteien ist, stößt in den verschiedenen Berufsbereichen auf sehr unterschiedliche Vereinheitlichungsgrade.
- Gleiches würde gelten für eine Qualifizierungspolitik, die die Standortsicherung durch Förderung von „Zukunftsberufen“ (Deutscher Industrie- und Handelstag) flankiert, der Sicherung öffentlicher Interessen (wie z. B. in den Bereichen Umwelt, Sicherheit, Gesundheit), der besseren Statussicherung der deutschen Weiterbildung im Kontext der EU etc. dient. Das heißt, hier würde die politische Zielsetzung das maßgebliche Entscheidungskriterium sein müssen.

Regelungen zum Schutz öffentlicher Interessen

Im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen wie im Bereich des öffentlichen Dienstes richten sich sowohl die Zuständigkeiten als auch die Interessenlagen an der Situation der jeweiligen Bundesländer aus.

Gleichzeitig ist jede dieser Fortbildungsregelungen wegen des landesweiten Geltungsbereichs von erheblich größerem Gewicht als eine einzelne Regelung im IHK- oder HwK-Bereich. Trotz der daraus folgenden Abstimmungsschwierigkeiten besteht hier Regelungsbedarf zum Schutz öffentlicher Interessen, der vom Staat selber als Antragsteller vertreten werden muß. Dies trifft z. B. für die Bereiche Gesundheit, Umwelt, Sicherheit etc. zu (Beispiel: Zahnmedizinische Fachhelferin).

Verbreitungsgrad und Prüfungsteilnehmerzahl als Ordnungskriterien

Verbreitungsgrad der „Fortbildungsberufe“ und Anzahl der Prüfungsteilnehmer/-innen können ebenfalls nur bedingt Kriterien für Regelungsbedarf auf Bundesebene sein:

- Wichtige Berufsbereiche sind regional konzentriert.
- Gleiche inhaltliche Strukturen sollen auch ordnungspolitisch gleichbehandelt werden. Dem branchenübergreifenden Industriemeisterkonzept liegt beispielsweise der Gedanke zugrunde, in allen betroffenen Branchen gleichermaßen durch staatliche Industriemeisterregelungen die Meisterfunktion abzusichern und die beruflichen Entwicklungschancen zu verbessern, unabhängig von der branchenspezifischen Zahl der Prüfungsteilnehmer/-innen (Beispiel: Industriemeister/-in Fachrichtung Gießerei).
- Auch das öffentliche Interesse an Umwelt- und Gesundheitsschutz kann eine Regelung bei geringer Teilnehmerzahl verlangen (Beispiele: Umwelt[schutz]berater/-in im Handwerk, Zahnmedizinische Fachhelferin).
- Das Beispiel der bereits in den letzten Jahren erlassenen bundeseinheitlichen Industriemeisterregelungen zeigt darüber hinaus, daß die staatliche Anerkennung von Abschlüssen die ursprünglich geringere Nachfrage wesentlich erhöhen kann.

Branchenübergreifende Regelungskonzepte/ Musterregelungen

Bei Vorliegen branchenübergreifender Regelungskonzepte (wie im Falle der Industriemeister, Fachkaufleute, Fachwirte, Restauratoren) entsteht die Frage, wie dem jeweiligen Konzept im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit und Chancengleichheit in unterschiedlichen Branchen/Funktionsbereichen Geltung verschafft werden kann, und ob wie im Industriemeisterbereich zunächst eine übergreifend wirkende Musterregelung erarbeitet werden sollte, die allen weiteren Regelungen dieses Typs zur Orientierung dient.

„Umgebung“ zu ordnender Regelungen

Durch längerfristige Bedarfsentwicklungen und durch Neuordnungsprozesse in der Ausbildung sind bisher getrennt behandelte Fortbildungsregelungen in einen engeren Kontext miteinander geraten. Es muß deshalb grundsätzlich darauf geachtet werden, daß sachlich einander nahestehende Regelungen bei bundesweiter Ordnung auch in ihrem Gesamtzusammenhang behandelt werden (Beispiel: Datenverarbeitung in der kaufmännischen Sachbearbeitung, Umwelt[schutz]berater/-innen).

Bedeutung regionaler Bedarfsschwerpunkte

Die unter gleicher Bezeichnung immer wieder auftretenden regional unterschiedlichen Bedarfsschwerpunkte müssen ernstgenommen werden (Beispiele: Umwelt[schutz]berater/-in, Touristikfachwirt/-in). Im Falle derartiger Unterschiede ist es vor Erarbeitung einer Fortbildungsordnung des Bundes erforderlich, die vorhandenen Fortbildungsregelungen zu analysieren und eine Bedarfsüberprüfung vorzunehmen.

Differenzierung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Spektren unterschiedlicher Zulassungsvoraussetzungen spiegeln häufig unterschiedliche regionale Vorbedingungen wider: bei den Teilnehmern/-innen (Zielgruppen), bei den Weiterbildungseinrichtungen etc. Diese Möglichkeiten, die Entwicklungschancen den Zielgruppen und den regionalen Gegebenheiten anzupassen, sollten genutzt werden.

Die freiwillige und – vermutlich – zweckmäßige Festlegung von standardisierten Fortbildungsgängen oder Ausbildereignungsverordnungs-Prüfungen als Zulassungsvoraussetzung einzelner Fortbildungsregelungen wirft auch auf Bundesebene die Frage auf, wieweit nicht derartige Regelungen zweckmäßig sein können.

Vereinheitlichte Prüfungsverfahren

Die Vielzahl von Unterschiedlichkeiten in den Prüfungsverfahren, denen eine erkennbare sachliche Grundlage fehlt, sollte gezielt reduziert werden.

4. Ausgewählte Beispiele

Vorbemerkung d. R.: Es wurde schon eingangs darauf hingewiesen, daß die folgenden Beispiele den vorstehenden Text illustrieren sollen. Sie sind dem Sample der Originalvorlage entnommen worden, das in der Übersichtstabelle zusammengefaßt ist. Man erkennt eine Vielzahl von Abweichungen gleichartiger bzw. gleichbezeichneter Fortbildungsregelungen, für die zu entscheiden ist, wieweit sie von grundlegender oder geringerer Bedeutung sind und ob sie einer Vereinheitlichung durch Bundesregelungen bedürfen.

Bei „Fortbildungsberufen“, die direkte Folgewirkungen für Berechtigungen bzw. sozialrechtliche Sicherungen der Absolventen/-innen haben, sind dies entscheidende Fragen.

Andererseits lassen sich durch Fortbildungsregelungen nach § 46.1 BBiG bzw. § 42.1 HwO regionenspezifische Situationen und regio-

nal entstehende Zukunftsentwicklungen zunächst schneller und besser fassen als mit Bundesregelungen. Nach einer Zeit der Erprobung läßt sich dann anhand der entstandenen Erfahrungen entscheiden, ob bestehende Aus- oder Fortbildungsordnungen modernisiert werden müssen oder neue Aus- oder Fortbildungsberufe auf Bundesebene erforderlich werden.

4.1 Das Beispiel Handelsfachwirt/Handelsfachwirtin

Allgemeine Merkmale:

Für diesen „Fortbildungsberuf“ liegen 63 (von 75 erlassenen) Regelungen von Industrie- und Handelskammern vor. Es handelt sich hier um einen der ältesten und am weitesten verbreiteten und wichtigsten „Fortbildungsberufe“. Die Mehrzahl der Regelungen wurde in den 70er und Anfang der 80er Jahre erlassen (ab 1974). Die wenigen aus den 90er Jahren stammen zu einem relativ hohen Anteil aus den neu gegründeten Kammern der östlichen Bundesländer. Die Anzahl der Prüfungsteilnehmer/-innen ist jährlich kontinuierlich angestiegen, jedoch ab 1993 gesunken (v. a. in den ostdeutschen Bundesländern). In 1994 betrug sie 3 585. Der „Fortbildungsberuf“ gehört zum Konzept der Fachwirte.

Regelungssituation:

Es liegen Empfehlungen des Deutschen Industrie- und Handelstags vom 22.4.1974 und eine Änderung vom 8.10.1993 vor. 33 Regelungen entsprechen der älteren Empfehlung vollständig, weitere sechs stimmen größtenteils damit überein. Neun Regelungen weichen mittel und sieben erheblich von diesem Normfall ab. Diese Abweichungen treten gehäuft in Süddeutschland auf, jedoch nicht überwiegend in einem bestimmten Zeitraum.

Die Prüfungsinhalte der Regelungen sind bis auf wenige Ausnahmen gleich. Die ab 1993 novellierten Regelungen enthalten Zulassungsvoraussetzungen mit verkürzter Berufspraxis. Bei den älteren Regelungen werden Fortbildungsmaßnahmen vorausgesetzt; deren Bedeutung wird aber durch generelle Öffnungsklauseln relativiert. In einem Fall werden höhere Anforderungen in der mündlichen und schriftlichen Prüfung gestellt, aber gleichzeitig eine großzügigere Bestehensregelung eingeführt.

Auffällig ist die große Schwankungsbreite der Unterrichtsstunden, die bei vielen Bildungsanbietern mit bis zu 2 000 Unterrichtsstunden wesentlich vom Durchschnitt abweicht.

Einheitlichkeit im einzelnen:

Zulassungsvoraussetzungen:

Der Normfall 1 entspricht der älteren Empfehlung des Deutschen Industrie- und Handelstags. Sie fordert drei Jahre Berufspraxis nach

einer kaufmännischen Ausbildung; bei manchen Regelungen wird zusätzlich der Fall vorgesehen, daß bei einer anderen dreijährigen Ausbildung vier Jahre, bei einem zweijährigen Ausbildungsberuf fünf Jahre Berufspraxis erforderlich sind. Sie muß i. allg. in einem Handelsbetrieb abgeleistet worden sein; manche Kammern ergänzen dies durch die Forderung: „im kaufmännischen Bereich“.

Normfall 2 sind die ab 1993 novellierten Regelungen. Hier ist eine spezifische Ausbildung (sechs mögliche Ausbildungsberufe) plus 2 Jahre Berufspraxis erforderlich; die Bedingung des Normfalls 1, d. h. eine kaufmännische Ausbildung plus 3 Jahre Berufspraxis, bleibt als Alternative bestehen. Die häufigsten Abweichungen beziehen sich auf die Anzahl der Jahre an Berufspraxis, die die Prüfungsbewerber/-innen ohne Ausbildung haben müssen (Normfall: sechs Jahre, Abweichungen: fünf oder sieben Jahre) bzw. zusätzlich zur Ausbildung (vier statt drei Jahre). Die Berufspraxis ohne Ausbildung wird als „einschlägig im Handel“ bezeichnet, abweichend „im kaufmännischen Bereich eines Handelsunternehmens“. Stark abweichend sind die Fälle, in denen die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen oder die Ausbilder-Eignungs-Prüfung zur Zulassungsvoraussetzung erhoben wird (wenn auch mit Öffnungsklausel). Die generelle Öffnungsklausel wird uneinheitlich gebraucht.

Prüfungsstruktur und -inhalte:

Die Fächer sind bei fast allen Regelungen gleich:

1. Betriebswirtschaftslehre des Handels, betriebliche Organisation und Unternehmensführung
 2. Kosten- und Leistungsrechnung
 3. Betriebliches Personalwesen
 4. Beschaffung und Lagerhaltung
 5. Absatz
 6. Volkswirtschaftliche Grundlagen
- Die einschlägigen Rechtskenntnisse werden in den entsprechenden Prüfungsfächern berücksichtigt.*

Es kommen z. T. abweichende Formulierungen vor. Bei einer Kammer werden acht statt sechs Fächer geprüft, z. B. „Rechtsfragen“ als eigenes Fach. Bei einer Kammer fehlt das Fach „Volkswirtschaftliche Grundlagen“.

Prüfungsverfahren:

Bei der schriftlichen Prüfung werden i. allg. die ersten fünf Fächer je zwei Stunden geprüft, abweichend alle sechs Fächer bis zu drei Stunden. Bei einer Regelung werden nur die ersten drei und das sechste sowie das vierte oder fünfte Fach geprüft. Bei der mündlichen Prüfung wird meist nur das sechste Fach und eines oder mehrere der schriftlich geprüften Fächer geprüft, abweichend alle Fächer oder das erste und das sechste. Welches zusätzliche Fach geprüft wird, ent-

scheidet der Prüfungsausschuß, in anderen Fällen der Prüfling. Die Dauer beträgt i. allg. 30 Min., gelegentlich auch 20 oder bis zu 75 Min. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nur bei Bestehen der schriftlichen Prüfung, d. h. höchstens ein Fach darf schlechter als „ausreichend“ ausfallen; in einem Fall dürfen höchstens zwei Fächer schlechter als ausreichend bewertet worden sein.

Bestehensregelung:

Vom Normfall, daß alle Fächer bestanden sein müssen, gibt es mehrere Abweichungen, bei denen ein „mangelhaft“ durch ein „befriedigend“ ausgeglichen werden kann. In zwei Fällen ist kein „ungenügend“ zugelassen.

Fragestellungen zur Regelungssituation:

Im Vergleich zu Fachwirtregelungen anderer Bereiche (in unserer Auswahl z. B. zum/zur Touristikfachwirt/-in) besteht die Frage, ob das branchenübergreifende Fachwirte-Konzept (analog zu Industrie-meisterregelungen) nicht deutlicher in der formalen Prüfungsstruktur zum Ausdruck kommen sollte. Im Fall einer Bundesregelung müßte geklärt werden, wieweit die Zugehörigkeit zum Fachwirte-Konzept den Vorlauf einer Musterregelung erfordert.

In einem entsprechenden Regelungsvorhaben müßte auch die Abgrenzung zu anderen kaufmännischen Fortbildungsabschlüssen, z. B. Handelsassistent/Handelsassistentin, geklärt werden.

Klärungsbedürftig sind ferner die Zulassungsvoraussetzungen, die Rolle der Berufspraxis, des Fortbildungslehrgangs und der Ausbil- dereignungsverordnung.

4.2 Das Beispiel Umwelt(schutz)berater/ Umwelt(schutz)-beraterin im Handwerk

Allgemeine Merkmale:

Die Positionen Umweltschutzberater/-in und Umweltberater/-in im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 1993 gehören nach Inhalt und Intention zu demselben „Fortbildungsberuf“. Er steht als exemplarischer Fall für berufliche Umweltqualifizierung im öffentlichen und politischen Interesse. Gleichzeitig ist er ein Beispiel für diejenigen zusätzlichen Dienstleistungsqualifikationen im Handwerk, die in den letzten Jahren als Antwort auf eine Vielzahl neuer Anforderungen entstanden sind.

Für diesen „Fortbildungsberuf“ liegen sieben der acht von Handwerkskammern erlassenen Regelungen vor. Die erste Regelung wurde 1988 erlassen, die weiteren in den 90er Jahren. Die Anzahl der jährlichen Prüfungsteilnehmer/-innen ist kontinuierlich auf 136 im Jahre 1993 gestiegen.

Regelungssituation:

Dieser „Fortbildungsberuf“ weist – abgesehen von einer Ausnahme – zwei unterschiedliche Normfälle auf (einer davon umfaßt drei identische Regelungen) und muß daher z. Z. als uneinheitlich bezeichnet werden. Normfall 1 (Umweltschutzberater/-in) stimmt mit der Empfehlung des Deutschen Handwerkskammertags vom 25.9.1991 überein. Die beiden Normfälle sind durch unterschiedliche Grundkonzeptionen gekennzeichnet, die auch unterschiedliche Zielgruppen ansprechen. Sie zeigen sich in der inhaltlichen Struktur der Prüfungsanforderungen: Normfall 2 (uneinheitliche Bezeichnung: Umweltschutzberater/-in – Umweltberater/-in) betont die naturwissenschaftlichen Grundlagen („Studium“), Normfall 1 hebt statt dessen den praktischen Methodenteil für die Alltagsarbeit des Umweltschutzberaters/der Umweltschutzberaterin hervor. Da die neueren Regelungen dem aktuelleren Diskussionsstand entsprechen, wurde die älteste Regelung von 1988 zwangsläufig zum Sonderfall. Sie wird lt. telefonischer Auskunft in 1995 novelliert und weitgehend an den Normfall 2 angepaßt.

Einheitlichkeit im einzelnen:

Zulassungsvoraussetzungen:

Im Normfall 1 ist die Handwerksmeisterprüfung als Zulassungsvoraussetzung vorgeschrieben, alternativ eine vierjährige Berufspraxis als Geselle/-in mit Erfahrung im Bereich Kundenberatung. Die beiden Regelungen des 2. Normfalles lassen auch Gesellen/-innen zu, die zwei Jahre zur Führungsebene gehören. Die abweichende Regelung verlangt auch nach der Novellierung als Voraussetzung nur das erfolgreich absolvierte Studium zum/zur „Umweltschutzberater/-in im Handwerk“. Alle Regelungen enthalten die generelle Öffnungsklausel.

Prüfungsstruktur und -inhalte:

In der inhaltlichen Struktur der Prüfungsanforderungen zeigen sich v. a. die Unterschiede der beiden Normfälle, deren zugehörige Regelungen jeweils untereinander nahezu einheitlich sind. Ein Teil der Fächer ist in beiden Normfällen vertreten.

Normfall 1 der inhaltlichen Prüfungsanforderungen:

Der theoretische Prüfungsteil (Teil I) gliedert sich in folgende Prüf-fächer:

1. Immissionsschutz
2. Abfallwirtschaft und Altlasten
3. Wasserwirtschaft
4. Energiewirtschaft

In jedem Prüffach können folgende Inhalte geprüft werden:

- Allgemeine Grundlagen
- Technische und naturwissenschaftliche Grundlagen

- Umweltschutzrecht
- Umweltmeßtechnik
- Vermeidungskonzepte

Im projektbezogenen Prüfungsteil (Teil II) muß im Rahmen von einem der zur Auswahl stehenden Projekte eine schriftliche Ausarbeitung erfolgen. In dieser Arbeit muß der Zusammenhang der Einzelaspekte des Problembereichs hinreichend deutlich werden.

Inhalte der Projekte können sein:

- eine Marktstudie
- eine Exkursionsvorbereitung
- eine Beratung
- eine EDV-gestützte Beratungstechnik
- eine Expertenbefragung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit Grundlagenwissen sowie einem projektbezogenen Teil, in dem der Schwerpunkt auf methodische Kenntnisse gelegt wird.

Im Normfall 2 („Studium“) werden dagegen „Grundlagenfächer“ (mit Gewicht auf naturwissenschaftlichen Grundlagen) und „Anwendungsfächer“ unterschieden. Es werden keine methodischen Kenntnisse in der Kundenberatung geprüft.

Prüfungsverfahren:

Im Normfall 1 muß im zweiten Prüfungsteil eine Projektarbeit als Wahlpflichtfach angefertigt werden. Bei einer der Regelungen werden als Bearbeitungsdauer vier Wochen angegeben. Im Normfall 2 ist eine Hausarbeit nur bei einer Regelung als Alternative zur schriftlichen Prüfung vorgesehen. Ein weiteres Fach kann alternativ auch praktisch geprüft werden.

Bestehensregelung:

Beim ersten Normfall gibt es in beiden Teilen der Prüfung die Möglichkeit zum Ausgleich von Leistungsausfällen in einzelnen Prüfungsfächern, im zweiten Normfall ist dies nur im ersten Teil möglich.

Fragestellungen zur Regelungssituation:

Die Fortbildungsregelungen für diesen „Fortbildungsberuf“ demonstrieren, wie regionale Fortbildungsregelungen die Möglichkeit bieten, eine inhaltliche Entwicklung zu unterstützen. Zur Zeit gibt es noch keinen Konsens über das Bildungsprofil.

4.3 Das Beispiel Zahnmedizinischer Fachhelfer/ Zahnmedizinische Fachhelferin

Allgemeine Merkmale:

Mit diesem „Fortbildungsberuf“ ist ein spezifisches öffentliches Interesse aus dem Bereich des Gesundheitsschutzes angesprochen. Es

liegen neun von zehn erlassenen Regelungen von Zahnärztekammern vor. Davon sind zwei am Ende des Jahres 1993 erlassen worden und noch nicht im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 1993 enthalten, wurden jedoch ausnahmsweise in den Vergleich einbezogen. Von den übrigen stammen vier aus den 70er Jahren, die anderen aus den Jahren 1982, 1984, 1991. Die Anzahl der Prüfungsteilnehmer/-innen zeigt einen Aufwärtstrend seit 1990 und betrug im Jahr 1993 544.

Regelungssituation:

Anhand der vorliegenden Regelungen läßt sich kein gemeinsames Konzept für diesen medizinischen Beruf erkennen. Nur zwei Regelungen stimmen größtenteils überein. Die anderen unterscheiden sich voneinander in Aufbau, Inhalt und Verfahren der Prüfung, so daß hier kein Normfall definiert werden kann.

(Anmerkung d. R.: Neben der Regelung Zahnmedizinische Fachhelferin bestehen seit Jahren auch Regelungen für die Teilfunktion Zahnmedizinische Verwaltungshelferin. Seit dem Abschluß der Analyse sind noch die Fortbildungsregelungen Zahnmedizinische Prophylaxehelferin und Dentalhygienikerin hinzugekommen.)

Die Zulassungsvoraussetzungen zeigen, daß die Regelungen für die Zahnmedizinische Fachhelferin besonders auf die jeweilige regionale Institution, die den Lehrgang durchführt, ausgerichtet sind. Darüber hinaus unterscheiden sie sich wesentlich im Lehrstoff der geforderten Fortbildungslehrgänge. Der Zeitpunkt des Erlasses bietet dafür keine Erklärung, da die einzigen übereinstimmenden Regelungen aus den Jahren 1978 und 1984 stammen. Bei den neuesten Regelungen scheint der Trend zu einem modularisierten Abschluß zu gehen, der auch nebenberuflich erworben werden kann. Diese Erhöhung der Flexibilität wird jedoch nicht durch die erforderliche Vergleichbarkeit der Inhalte begleitet.

Einheitlichkeit im einzelnen:

Zulassungsvoraussetzungen:

In den meisten Fällen werden die Ausbildung zur Zahnarzthelferin, zwei Jahre Berufserfahrung sowie die Teilnahme am jeweiligen Fortbildungslehrgang verlangt. Bei einer Regelung wird die Berufspraxis innerhalb der letzten drei Jahre verlangt; bei einer Regelung reicht ein Jahr Berufspraxis, bei einer anderen ist die Dauer nicht festgelegt. Eine Kammer verlangt Berufstätigkeit im gleichen Bundesland. In mehreren Fällen sind die vorgeschriebenen Fortbildungslehrgänge genauer angegeben. Bei keiner Regelung existiert eine generelle Öffnungsklausel.

Prüfungsstruktur und -inhalte:

Beim Aufbau unterscheiden sich die beiden neuesten Regelungen von den älteren dadurch, daß sie die Fortbildung in Form von Bau-

steinen anbieten, für die z. T. verschiedene Zulassungsbedingungen bestehen. Die anderen Kammern schreiben vier bis neun Fächer vor, wobei diese z. T. nach schriftlicher, mündlicher und praktischer Prüfung unterteilt werden.

Inhaltliche Prüfungsanforderungen der zwei ähnlichsten Regelungen:

Schriftliche Prüfung:

I. Prüfungsfach Fachkunde

- 1. Fragen aus dem Gebiet der gesamten Fachkunde*
- 2. Aufsatz aus dem Aufgabengebiet der Zahnmedizinischen Fachhelferin*

II. Prüfungsfach Abrechnung und Praxiskunde

- 1. Abrechnung*
- 2. Praxiskunde*

Mündliche Prüfung:

In der mündlichen Prüfung soll dem Prüfling auch Gelegenheit gegeben werden, etwaige Lücken und Mängel, die sich in den Fächern der schriftlichen Prüfung gezeigt haben, auszugleichen.

III. Prüfungsfach Praktische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Unterstützung des Zahnarztes

Eine Regelung erlaubt die Wahl von Schwerpunkten, die sich auch auf die Berufsbezeichnung auswirken. Die Fächer stimmen zwar in manchen Teilbereichen überein, in größerem Umfang jedoch nur bei zwei Kammern, deren Regelungen auch sonst bei allen verglichenen Kriterien übereinstimmen.

Prüfungsverfahren:

Alle Prüfungen finden schriftlich, mündlich und praktisch statt. Die Prüfungsverfahren stimmen bis auf die beiden o.g. Fälle nicht überein. Die jeweilige Art der Prüfung bezieht sich meist nur auf bestimmte Fächer; die Anforderungen und Prüfungsdauern sind verschieden, z. T. nicht angegeben.

Bestehensregelung:

Hierbei sind alle Regelungen gleich (Bestehen aller Fächer) bis auf eine, bei der mangelhafte oder ungenügende Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsteil zugelassen werden.

Fragestellungen zur Regelungssituation:

Die starke Unterschiedlichkeit aller/der meisten bestehenden Regelungen legt die Frage nahe, ob hier tatsächlich regional unterschiedlicher Qualifikationsbedarf besteht und welchen Stellenwert die unterschiedlichen Detailregelungen tatsächlich besitzen. Dies wäre angesichts der Bedeutung dieses „Fortbildungsberufs“ von erheblichem öffentlichen Interesse.

„Fortbildungsberufe“ gem. § 46 (1) BBiG und § 42 (1) HwO: Die Beispiele im Überblick

Berufsbezeichnung	Kammer	Anzahl der erlassenen Regelungen (1993)	Anzahl der vorliegenden Regelungen	Prüfungsteilnehmer/-innen (Stat. Bundesamt, 1993)	Spektrum der Lehrgangsdauer in Std. (EBB 1993)	Hauptabweichungen bei Kriterien:	Anteil der identischen an den vorliegenden Regelungen	Grad der Einheitlichkeit insgesamt (qualitativ)
kfm.-verwaltender Bereich Betriebswirt/Betriebswirtin des Handwerks Personalfachkaufmann/ Personalfachkauffrau	Hwk IHK	40 72	25 59	3 621 1 885	ca. 500 ca. 500 (bis zu 1 800)	Zulassungsvor./ Prüf.verfahren Zulassungsvor./ Prüf.verfahren/ Bestehensreg.	15 (60%) 42 (71%)	hoch niedrig
Handelsfachwirt/Handelsfachwirtin (alle Daten von 1994) Touristikfachwirt/Touristikfachwirtin (alle Daten von 1994)	IHK IHK	75 33	63 32	3 585 366	500-600 (240-2 000) ca. 600	Zulassungsvor./ Prüf.verfahren Zulassungsvor./ Bestehensreg./ Prüf.inhalte	38 (60%) 13 (56%)	niedrig niedrig
Datenverarbeitung Datenverarbeitung in der kaufmännischen Sachbearbeitung	IHK	17	13	884 (Jahr: 1992)	350-2 000	Prüf.inhalte/ Prüf.verfahren	7 (54%)	mittel
Fremdsprachlicher Bereich Fremdsprachenkaufmann/ Fremdsprachenkauffrau	IHK	17	13	685	220-320	Zulassungsvor.	4 (31%)	sehr niedrig
Industriemeister/-innen Industriemeister/Industriemeisterin - Fachrichtung Gießerei	IHK	5	5	33	900-1 200	Prüf.verfahren	4 (80%)	sehr hoch
Restaurator/-innen im Handwerk Restaurator/Restauratorin im Malerei- und Lackierhandwerk (Gepr.)	Hwk	21	15	49	430-960	Bestehensreg./ Zulassungsvor.	6 (40%)	hoch
Umweltberufe Umwelt(schutz)berater/ Umwelt(schutz)beraterin im Handwerk	Hwk	8	7	136	400-500	Prüf. struktur/ Prüf.inhalte/ Bestehensreg.	3 (43%)	niedrig
Gesundheitsberufe Zahnmedizinische Fachhelferin/ Zahnmedizinischer Fachhelfer	Zahn- ärztle- kam.	10	8	544	480-640	Prüf. struktur/ Prüf.inhalte/ Prüf.verfahren	2 (25%)	sehr niedrig
Weitere Verordnungen Friseur-Kosmetiker/ Friseur-Kosmetikerin	Hwk	32	28	40	280-370	Prüf.inhalte	27 (96%)	sehr hoch